

## Vereinbarung zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b Sozialgesetzbuch II (SGB II)

### Generelles Ziel:

Das Sozialgesetzbuch II sieht zum 01.01.2005 die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende vor.

Die Stadt Heidelberg und die Agentur für Arbeit Heidelberg setzen sich das Ziel, eine gemeinsame und funktionsfähige Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach § 44 b SGB II zu errichten, die erforderlichen vertraglichen Regelungen zeitnah zu vereinbaren und die praktische Umsetzung unverzüglich einzuleiten.

### Inhaltliche Ziele:

- Optimale fachliche und organisatorische Durchführung des SGB II.
- Vermeidung von Doppelstrukturen (Stadt und Agentur für Arbeit bringen dabei ihre Aufgaben und Kompetenzen ein).
- Sicherstellung des Zugangs zu den Förderinstrumenten gemäß SGB III für alle Arbeitslosen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- Nutzung regionaler kommunaler Netzwerkstrukturen zur Unterstützung der beruflichen Integration und Erbringung flankierender sozialer Dienstleistungen.

### Grundsätze:

- Die zwischen den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit vereinbarten Eckpunkte zur Zusammenarbeit vom 22.07.2004 sind Grundlage der Verhandlungen, die vertrauensvoll und partnerschaftlich geführt werden.
- Die Kernelemente des Kundenzentrums finden Anwendung (Kundendifferenzierung, -steuerung, Trennung von Leistung und Vermittlung).
- Eine Kosten- und Aufgabenübernahme der Stadt über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus scheidet aus.
- Die Steuerung der ARGE (nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit) erfolgt durch ein paritätisch besetztes Aufsichtsgremium.
- Die ARGE soll an einem Standort errichtet werden.
- Nutzung der vorhandenen Trägerstrukturen der kommunalen Beschäftigungsförderung.

**Umstellung der Leistung:**

Für die erstmalige Bewilligung der Leistungen im Rahmen des § 65 a Abs. 1 SGB II erteilen sich die Partner gegenseitig die pauschale Zustimmung (§ 65 a Abs. 2 Satz 2 SGB II).

**Zeitliche Wirkung:**

Diese Vereinbarung ist bis zu dem angestrebten endgültigen Vertragsabschluss als Absichtserklärung anzusehen. Sie endet spätestens am 31.03.2005, soweit die Beteiligten nicht 30 Tage vor diesem Termin eine Verlängerung beschließen.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung von den Partnern als verbindlich anerkannt.

Heidelberg, den.....

---

Beate Weber  
Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg

---

Wolfgang Heckmann  
Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Heidelberg